

## **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Der Markt Hengersberg erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

### **Satzung:**

#### **§ 1 Zusammensetzung des Marktgemeinderats**

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

#### **§ 2 Ausschüsse**

(1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Bauplanausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- b) den Kulturausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- c) den Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- d) dem Ausschuss für Jugendarbeit und Sportförderung, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Marktgemeinderäten,
- e) dem Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs (zwei bis sechs) weiteren Mitgliedern des Marktgemeinderats.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis d genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.

Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Marktgemeinderatsmitglied den Vorsitz.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse nach Abs. 1 Buchst a bis d sind beschließend, soweit nicht der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

#### **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 15.—Euro und ein Sitzungsgeld von je 15,—Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats oder eines Ausschusses. Die Fraktionssprecher erhalten zusätzlich einen Pauschalbetrag von monatlich 10,—Euro.

(3) <sup>1</sup>Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15.— Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15.— Euro je volle Stunde. <sup>4</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

#### **§ 4 Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

#### **§ 5 Weitere Bürgermeister**

Der zweite und der dritte – Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07.Mai 2002 außer Kraft.

Hengersberg, den 09.Mai 2008  
MARKT HENGERSBERG

Christian Mayer  
1. Bürgermeister